

Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt über die RL NE/2014



Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt über die RL NE/2014

- Übersicht RL NE/2014
- Förderinhalte
- Fördervoraussetzungen
- Förderfähige Ausgaben und Höhe der Förderung

A	Biotopegestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung
A.1	Biotopegestaltung
A.2	Artenschutz
A.3	Technik und Ausstattung
A.4	Biotopegestaltung im Wald
A.5	Artenschutz im Wald
A.6	Biotopegestaltung - Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen



B	Naturschutzfachplanungen und Dokumentation von Artvorkommen
B.1	Naturschutzfachplanungen
B.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen



C	Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit
C.1	Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit
C.3	Zusammenarbeit zum Schutz der biologische Vielfalt



D	Komplexvorhaben des Naturschutzes
D.1	Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter
D.2	Komplexe Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung



E	Vorhaben der Prävention vor Wolfsschäden
----------	---



F	Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten
----------	---



Förderinhalte der RL NE/2014

A: Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung

Förderinhalte der RL NE/2014

■ A.1 – Biotopgestaltung:

Gefördert werden **Biotopgestaltungsvorhaben**, insbesondere

- die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von **Streuobstwiesen**,
- die naturschutzfachliche **Aufwertung von Flächen** (z. B. durch artenreiches Saatgut),
- Managementeingriffe zum **Erhalt von Biotopen** (z. B. Entbuschungsmaßnahmen),
- Aufwendungen im Zusammenhang mit **Änderungen der Flächennutzung** sowie
- die Renaturierung und Revitalisierung von **Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern**.

➔ Achtung: Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes wird vorrangig über Fördergegenstand F der RL NE/2014 gefördert!

■ A.2 – Artenschutz:

Gefördert werden **Artenschutzvorhaben**, insbesondere

- Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von **Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten** sowie
- **bestandsunterstützende Vorhaben**.

➔ Achtung: Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten bestimmter Arten bis zu einem Zubehörsbetrag von maximal 20.000 EUR werden über Fördergegenstand F der RL NE/2014 gefördert!

Förderinhalte der RL NE/2014

- A.3 – Technik und Ausstattung:
Gefördert wird **Technik und Ausstattung** zur
 - Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung **naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen** (z.B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik) sowie
 - Technik und Ausstattung zur **Prävention vor Schäden durch geschützte Arten.**

→ Achtung: Technik und Ausstattung zum Schutz vor Schäden durch den Wolf wird ausschließlich über Fördergegenstand E der RL NE/2014 gefördert!

Förderinhalte der RL NE/2014

- A.4 – Biotopgestaltung im Wald:
Gefördert werden **Biotopgestaltungsvorhaben im Wald**, insbesondere
 - die Renaturierung und Revitalisierung von **Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern** sowie
 - Managementeingriffe zum **Erhalt von Biotopen** (z. B. Herstellung lichter Bereiche, Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten).

- A.5 – Artenschutz im Wald:
Gefördert werden **Artenschutzvorhaben im Wald**, insbesondere
 - Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von **Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten** (z. B. Freistellen von Habitatbäumen, Anbringung von Nisthilfen) sowie
 - **bestandsunterstützende Vorhaben** (einschließlich Ex-Situ-Vermehrung, Ausbringung gefährdeter Arten etc.).

➔ Achtung: Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten bestimmter Arten bis zu einem Zuwendungsbetrag von maximal 20.000 EUR werden über Fördergegenstand F der RL NE/2014 gefördert!

Förderinhalte der RL NE/2014

- A.6 – Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen:
Gefördert wird:
 - die **Anlage und Sanierung von Trockenmauern** als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere **Weinbergmauern**) als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

→ Trockenmauern, die keine Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen darstellen (z.B. freistehende Mauern), sind über A.1 – Biotopgestaltung oder A.4 - Biotopgestaltung im Wald förderfähig.

Förderinhalte der RL NE/2014

B: Naturschutzfachplanungen und Dokumentation von Artvorkommen

Förderinhalte der RL NE/2014

- B.1 – Naturschutzfachplanungen:

Gefördert wird die Erstellung und Fortschreibung von **Fachplanungen des Naturschutzes** und die Erhebung hierfür erforderlicher Datengrundlagen.

Die Förderung von Naturschutzfachplanungen wird **nur Landkreisen** gewährt.

- B.2 – Studien zur Dokumentation von Artvorkommen:

Gefördert werden **Studien zur Dokumentation von Artvorkommen**, die als **Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen oder Artengesellschaften** durchgeführt werden, insbesondere

- die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (u. a. an **Niststätten geschützter Vogelarten**, an **Fledermausquartieren** oder auf **Amphibienwanderrouten** oder **Arten und Lebensräume** von gemeinschaftlicher Bedeutung in **NATURA 2000 Gebieten**), Artbestimmungen,
- die Feststellung von Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen sowie
- die Dokumentation von Erfassungsergebnissen.

→ Die förderfähigen Arten und Inhalte für Studien zur Dokumentation von Artvorkommen wurden durch das SMUL bei Eröffnung der Antragstellung bekanntgegeben.

Förderinhalte der RL NE/2014

C: Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit

Förderinhalte der RL NE/2014

■ C.1 – Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer:

Gefördert wird das **Angebot einer konkreten Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern** mit dem Ziel der **Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung** ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen (Gebäude etc.). Hierzu gehört insbesondere

- die **Qualifikation und Information** von Landnutzern im Hinblick auf **spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes** zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz (Biotopverbund),
- die schutzgutbezogene Information und **Empfehlung** spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter **Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen** sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern,
- die fachliche **Qualifizierung und Information** von Landnutzern hinsichtlich der **erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln** zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele sowie
- die **fachliche Begleitung** von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten **Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.**

➔ Die Anbieter der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer werden im Rahmen eines Bieterverfahrens ermittelt.

Förderinhalte der RL NE/2014

- C.2 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/Bildungsarbeit:
Gefördert werden **Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit**, insbesondere
 - die Erstellung und Veröffentlichung von **Broschüren, Faltpblättern und Fachpublikationen**,
 - die Durchführung von **Informationsveranstaltungen und Schulungen**,
 - die Errichtung und Unterhaltung von **Kontaktstellen und Kontaktbüros** zur Information der Öffentlichkeit (insbesondere hinsichtlich Arten bzw. spezifischen Projekten mit besonderem Konfliktpotenzial),
 - **Ausstellungen**,
 - **Informationsvorhaben** über Erzeugnisse aus naturschutzgerechten Landnutzungsweisen,
 - **Aufklärungs- und Informationsvorhaben** für Besucher und Touristen in Schutzgebieten sowie
 - Aufgaben des **Konfliktmanagements** sowie der **Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen** im Zusammenhang mit der Sicherung der biologischen Vielfalt.

Förderinhalte der RL NE/2014

■ C.3 – Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt

Gefördert wird die Entwicklung oder die Umsetzung von **gemeinsamen Konzepten** für Projekte zum Schutz der biologischen Vielfalt. Die Förderung kann für **Projekte der Zusammenarbeit** gewährt werden, die mindestens zwei „Einrichtungen“ betreffen u. a.:

- die **Planung, Initiierung, Koordinierung und Unterhaltung von Strukturen** für die Zusammenarbeit von Akteuren zur Sicherung der biologischen Vielfalt,
- **innovative Ansätze** im Biotop- und Artenschutz,
- die **Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer Arten- und Biotopschutzkonzepte**,
- Vorhaben zur **gemeinsamen Nutzung von Ressourcen** im Bereich des Arten- und Biotopschutzes sowie
- Vorhaben im Zusammenhang mit der **Vermarktung von Produkten** aus naturschutzgerechter Erzeugung bzw. naturschutzbedeutsamen Landnutzungsweisen.

➔ Die Antragstellung ist nur nach einem speziellen Aufruf zur Antragstellung möglich, der auch die förderfähigen thematischen Ziele definiert.

Förderinhalte der RL NE/2014

D: Komplexvorhaben des Naturschutzes

Förderinhalte der RL NE/2014

- D.1 – Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter:
Gefördert werden **Vorhaben nach Förderprogrammen Dritter** (z. B. des Bundes oder der Europäischen Union), soweit diese im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegen und für deren Umsetzung eine finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen im Sinne einer **Ergänzungsförderung** erforderlich ist.
- D.2 – Komplexe Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung:
Gefördert werden **komplexe Einzelvorhaben** des Naturschutzes mit **besonderer fachpolitischer Bedeutung**, die **nicht über die ELER-finanzierten Fördergegenstände** (Fördergegenstände A, B und C) der RL NE/2014 **umsetzbar** sind.
Für die Förderung von Vorhaben nach D.2 ist eine Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft erforderlich.

Förderinhalte der RL NE/2014

E: Vorhaben der Prävention vor Wolfsschäden

Förderinhalte der RL NE/2014

- E – Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden:

Gefördert wird die Anschaffung von Technik und Ausstattung zur **Vermeidung von Wolfsschäden** an **Schafen, Ziegen und Gatterwild**, insbesondere

- Elektrozäune,
- Flatterband,
- Herdenschutzhunde oder
- Untergrabschutz.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann **bei Bedarf** die Förderung von Präventionsmaßnahmen für **weitere Nutztierarten** zulassen.

Die Anschaffung muss die Vermeidung von Schäden durch den Wolf **auf Flächen im Freistaat Sachsen** betreffen.

Förderinhalte der RL NE/2014

F: Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen

Förderinhalte der RL NE/2014

- F – Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten:

Gefördert wird die **Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen**, insbesondere:

- Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen
- Sanierung von Hecken, Steinrücken, Feld- und Ufergehölzen,
- Sanierung von Kopfbäumen sowie
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Gefördert werden Maßnahmen zur **Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten** auf Grundlage einer Artenliste

- Artenliste wird im Internet bekannt gegeben
- Zuwendung darf 20.000 EUR nicht überschreiten (Ausnahmen bei Vorhaben des Insektenschutzes mit Zustimmung des SMEKUL möglich)
- Vorhaben für andere Arten oder mit höherer Zuwendung können über A.2 oder A.5 der Richtlinie gefördert werden.

Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt über die RL NE/2014

Fördervoraussetzungen

- Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Förderkriterien:
 - **Zweckmäßigkeit des Vorhabens** für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt
 - Bei Nutzung von Flächen oder Gebäuden: **Nachweis der Flächenverfügbarkeit** bzw. der Verfügbarkeit des sonstigen unbeweglichen Vermögens
 - Weitere Förderkriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Fördergegenstand
- Gebietskulisse:
 - Die Förderung ist im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen möglich.
 - Bei Vorhaben nach B.1 (Naturschutzfachplanungen), B.2 (Studien zur Dokumentation von Artvorkommen) und C.2 (Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/Bildungsarbeit) darf die Wirkung der Vorhaben nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig oder Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohner begrenzt sein.
- Begünstigte:
 - Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen
 - Einschränkungen gelten bei Vorhaben nach B.1 (Naturschutzfachplanungen) und C.1 (Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer)

Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt über die RL NE/2014

Förderfähige Ausgaben und Höhe der Förderung

- Förderfähige Ausgaben:

Ausgaben (Kosten und Aufwendungen) der Vorhaben einschließlich Kosten

- für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung und Erfolgskontrolle,
→ A.1, A.2, A.4, A.5, A.6, B.2, C.2, C.3, D.1, D.2, F.
- für den Erwerb von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind,
→ A.1, A.2, B.2, C.2, C.3, D.1, D.2, F.
- für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen.
→ A.1, A.2, C.2, C.3, D.1, D.2

Grunderwerb ist grundsätzlich auf maximal 10 % der Gesamtkosten des Vorhabens beschränkt. Allerdings kann der Grunderwerb **in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen** auch mehr als 10 % der Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen.

Die **Mehrwertsteuer** gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben.

- Art der Förderung:
 - Förderung auf Basis tatsächlicher Ausgaben
 - alle Fördergegenstände
 - Förderung auf Basis standardisierter Einheitskosten für Personalkosten (einschl. Nebenkosten)
 - A.1, A.2, A.3, A.4, A.5, B.2, C.2, C.3, D.2, F.
 - Förderung auf Basis standardisierter Einheitskosten für unentgeltliche Eigenleistungen
 - A.1, A.2, A.3, A.4, A.5, B.2, C.2, C.3, F.
 - Förderung anhand von Festbeträgen für bestimmte Vorhabentypen
 - A.1, A.4, A.6, B.2, C.3, F.

Förderfähige Ausgaben RL NE/2014

- Förderung auf Basis standardisierter Einheitskosten für Personalkosten (einschl. Nebenkosten)
 - Ermittlung standardisierter Einheitskosten für Personalkosten auf Grundlage des Arbeitsvertrags
 - Stundenlohn gemäß Arbeitsvertrag wird mit Faktor 1,49 multipliziert, um zusätzliche Arbeitgeberkosten zu berücksichtigen (Sozialversicherung etc.)
 - Zusätzlich Ergänzung von 15 % für indirekte Kosten (Raummiete, Elektrizität, Telekommunikation, Porto, Fahrtkosten etc.) – maximal jedoch 3,57 EUR

Mitarbeiter	Stundensatz gemäß Arbeitsvertrag (EUR/h)	Faktor	direkte Personalkosten (EUR/h)	Lohnkostenzuschüsse (z.B. der BA) (EUR/h)	direkte Personalkosten nach Abzug von Zuschüssen (EUR/h)	indirekte Kosten (EUR/h)	beantragter Personalkostensatz einschl. indirekter Kosten (EUR/h)	Anzahl Stunden (h)	beantragte Personalkosten einschl. indirekter Kosten (EUR)
A	11,00	1,49	16,39		16,39	2,45	18,84	120	2260,80
B	18,00	1,49	26,82		26,82	3,57	30,39	60	1823,40

➔ Grün hinterlegte Felder: Angaben des Antragstellers

➔ Monatsgehalt wird nach standardisiertem Verfahren in Stundenlohn umgerechnet

- Förderung auf Basis standardisierter Einheitskosten für unentgeltliche Eigenleistungen
 - Ermittlung standardisierter Einheitskosten für unentgeltliche Eigenleistungen anhand des erforderlichen Qualifikationsniveaus

Unentgeltliche Arbeitsleistungen	Kostensatz (EUR / h)
Hilfsarbeiter	8,70
Fachkraft	10,20
Meister	13,30
Fachhochschulabschluss	18,10
Hochschulabschluss	21,70

→ Anerkennung unentgeltlicher Eigenleistungen maximal bis zur Höhe des Eigenanteils möglich.

Höhe der Förderung RL NE/2014

Fördersätze bei Anteilsfinanzierung in der RL NE/2014 (außer kommunale Antragsteller!)

Fördergegenstand		Regelfördersatz	Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 3 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen	Vorhaben, die sich auf Arten, Lebensraumtypen oder Biotope mit der Einstufung in Stufe 2 oder Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen beziehen
A.1	Biotopgestaltung	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.2	Artenschutz	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.3	Technik und Ausstattung – naturschutzgerechte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen	80 Prozent	-	-
A.3	Technik und Ausstattung – Prävention vor Schäden durch geschützte Arten	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.4	Biotopgestaltung im Wald	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.5	Artenschutz im Wald	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
A.6	Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	80 Prozent	-	-
B.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- / Bildungsarbeit	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent
C.3	Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent

Höhe der Förderung in der RL NE/2014

Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen im Rahmen der Richtlinie NE/2014			
Einstufung	Arten	LRT	Biotoptypen
Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> - Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, deren Erhaltungszustand D oder SN schlecht, unzureichend oder unbekannt ist - Arten der Gefährdungsstufe 0, 1 oder R der Roten Liste Deutschlands oder der Roten Liste Sachsens - Arten der Gefährdungsstufe 2 der Roten Liste Sachsens, die gleichzeitig Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL sind oder den Anhang I-Arten nach sächsischen Fachkonzept gleichgestellt sind - Arten der Gefährdungsstufe 2 der Roten Liste Deutschlands, für die eine besondere bzw. starke Verantwortlichkeit Deutschlands besteht - Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen gemäß Tabelle 16 der Vorhabenauswahlkriterien 	LRT deren Erhaltungszustand D oder SN schlecht ist	Biotoptypen mit Gefährdungsgrad 1 der Roten Liste Sachsens
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> - Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, deren Erhaltungszustand D und SN günstig ist - Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie, deren Erhaltungszustand D oder SN schlecht, unzureichend oder unbekannt ist - Arten der Gefährdungsstufe 2 der Roten Liste Sachsens - Arten der Gefährdungsstufe 3 oder G der Roten Liste Sachsens, die gleichzeitig Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL sind oder den Anhang I-Arten nach sächsischen Fachkonzept gleichgestellt sind - Arten der Gefährdungsstufe 3 oder G der Roten Liste Sachsens, für die eine besondere bzw. starke Verantwortlichkeit Deutschlands besteht - Landeszielarten für den Biotopverbund - Weitere Arten mit besonderem fachlichen Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen gemäß Festlegung SMUL 	LRT deren Erhaltungszustand D oder SN unzureichend oder unbekannt ist	Biotoptypen mit Gefährdungsgrad 2 der Roten Liste Sachsens

Höhe der Förderung RL NE/2014

Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Sachsen im Rahmen der Richtlinie NE/2014

Einstufung	Arten	LRT	Biotoptypen
Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> - Arten der Gefährdungsstufe 3 oder G der Roten Liste Sachsens - Arten der Gefährdungsstufe V oder D der Roten Liste Sachsens, die gleichzeitig im Anhang V der FFH-Richtlinie geführt werden und deren Erhaltungszustand günstig ist - Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL bzw. Arten, die den Anhang I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie nach sächsischen Fachkonzept gleichgestellt werden - Arten der Gefährdungsstufe V oder D der Roten Liste Sachsen, für die eine besondere bzw. starke Verantwortlichkeit Deutschlands besteht - Regionale Zielarten für den Biotopverbund (derzeit noch nicht definiert) - Sonderkriterium: Dokumentation von Artvorkommen an Amphibienschutzanlagen, sofern es sich nicht um Arten der Stufen 1 oder 2 handelt 	LRT deren Erhaltungszustand D und SN günstig ist	Biotoptypen mit Gefährdungsgrad 3 der Roten Liste Sachsens (einschließlich Streuobstwiesen)
Stufe 4	<ul style="list-style-type: none"> - Arten der Kategorie V und D der Roten Liste Sachsens - Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG 		Biotoptypen mit Gefährdungsgrad R und V der Roten Liste Sachsens
Stufe 5	alle anderen wildlebenden Arten		

Höhe der Förderung RL NE/2014

Anteile der ff. Gesamtausgaben in der RL NE/2014, die **kommunalen Antragstellern** zukommen kann:

Fördergegenstand		Anteile für kommunale Antragsteller (%)
A	Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung	
A.1	Biotopgestaltung	90
A.2	Artenschutz	90
A.3	Technik und Ausstattung	90
A.4	Biotopgestaltung im Wald	90
A.5	Artenschutz im Wald	90
A.6	Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	90
B	Naturschutzfachplanungen und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	
B.1	Naturschutzfachplanungen	90
B.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	90
C	Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit	
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- / Bildungsarbeit	90
C.3	Zusammenarbeit biologische Vielfalt	80

Höhe der Förderung RL NE/2014

Fördersätze für **GAK- und Landesfinanzierte Vorhaben** in der RL NE/2014

Fördergegenstand		Fördersätze (%)
D.1	Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter	max. 90 %
D.2	Komplexe Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung	max. 100 %
E	Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden	100 %
F	Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten	max. 100 %

Vorhabentypen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Vorhabentypen, für die die Zuwendung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt wird (Festbetragsfinanzierung):

- Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
- Kopfbauabschnitt
- Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen
- Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände / Obstbaumreihen)
- Pflanzung Obstgehölze (Streuobstbestände / Obstbaumreihen)
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen
- Biotopsanierung durch Mahd
- Entbuschung von Biotop- und Lebensraumflächen
- Dokumentation von Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen
- NATURA 2000 - Gebietsbetreuung

Die aktuellen Festbeträge werden regelmäßig auf der Internetseite veröffentlicht.

Aber: Gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013 keine Festbetragsförderung für öffentliche Auftraggeber (v.a. kommunale Antragsteller) möglich, wenn alle Bestandteile vergeben werden!

Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt über die RL NE/2014

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit